

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-146/40

Bearbeiter  
Mag. Dörtl

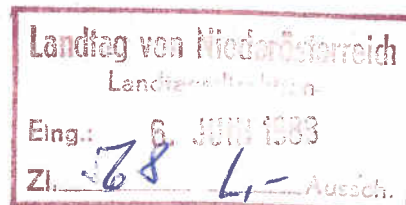
63 57 11  
Durchwahl 2993

31. Mai 1983

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz ge-  
ändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Das Gesetz vom 8. November 1973 über die Regelung des Fische-  
reiwesens in Niederösterreich, LGBL.6550, hat mit Erfolg ver-  
sucht, die vordem geltende Rechtslage an die bestehende ver-  
fassungs- und verfahrensrechtliche Situation anzupassen, wo-  
bei jedoch vor allem auf erworbene Rechte Bedacht zu nehmen  
war. Die bis zum 30. Juni 1974 geltende Regelung hatte ins-  
gesamt sieben Gesetze zur Grundlage, von denen das Gesetz vom  
26. April 1890, RGBL.Nr.1/1891, durch mehr als 80 Jahre und  
mehrere Verfassungsepochen hindurch als Hauptnorm zu gelten  
hatte, an der sich die gesamte Regelung des Fischereiwesens  
zunächst im Erzherzogtum unter der Enns und später in Nieder-  
österreich zu orientieren hatte.

Die nunmehr zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen des NÖ  
Fischereigesetzes, LGBL.6550-1, und die Ergänzungen dieser  
Norm stellen Vorschriften dar, die als das Ergebnis jener Er-  
fahrungen gewertet werden können, die in einem fast zehnjäh-  
rigen Zeitraum der Gesetzesvollziehung gewonnen werden konnten.

Bei dieser Gelegenheit schien es im Interesse der Einheit der  
Rechtsordnung auch angezeigt, die Änderungen und Ergänzungen  
weitgehend an jagdrechtliche Normen anzupassen, soweit dies

eben von der Materie her möglich war.

Der Gesetzentwurf wurde einem umfangreichen Begutachtungsverfahren unterzogen, wobei jedoch vielfach in ihrem Ergebnis divergierende Meinungen, Vorstellungen und Vorschläge unterbreitet wurden, die zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten daher nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden konnten.

Zu den Hauptanliegen der Änderung zählt in Angleichung an das NÖ Jagdgesetz 1974 die Einrichtung der Fischerkarte als Dauerdokument. Diese Maßnahme bedeutet schon vom Legistischen her eine Serviceleistung gegenüber den Sportfischereibeflissenen. Die Sportfischerei ist nicht nur ein maßgeblicher Anreiz im Rahmen des Fremdenverkehrs, sie bedeutet auch für die heimische Bevölkerung einen nicht zu unterschätzenden Faktor der Freizeitgestaltung.

Mehr als 30.000 Fischerkartenbesitzer in Niederösterreich und dazu eine auf den Zeitpunkt nicht genau erfaßbare, jedoch erhebliche Anzahl von Personen, die den Fischfang als Inhaber von Fischergastkarten ausüben, rechtfertigen es, dem Fischerschutz mehr Augenmerk zu schenken als bisher und eine Angleichung an den Jagdschutz vorzunehmen, zumal für beide Kulturzweige die Vorschriften des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.6125, samt der Verordnung, LGB1.6125/1, und des Gesetzes über die Jagd- und Fischereischutzorgane, LGB1.6560, anzuwenden sind. Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten dieser Organe ist es erforderlich und gerechtfertigt, eine Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei einzuführen und in der Folge die NÖ Fischereiverordnung, LGB1.6550/1, entsprechend zu ergänzen.

Aus den vorstehenden Erwägungen war für solche Personen, die sich nach Inkrafttreten dieser Novelle um die Ausstellung einer Fischerkarte bewerben, zwar keine formelle Prüfung, immerhin aber

eine informative Befragung vorzusehen. Die Fischerkartenwerber - ihre Zahl steigt ständig - sollen die fischereigesetzlichen Gebote und Verbote kennen sowie die wichtigsten heimischen Fischarten unterscheiden und schließlich den grundlegenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes entsprechen können.

Darüber hinaus wurde mit dem vorliegenden Entwurf verschiedenen Anregungen der Fischereirevierausschüsse Rechnung getragen; nicht zuletzt wurden Änderungen legislatischer Art vorgenommen, die einer Klarstellung von Begriffen und einer Erleichterung der Vollziehung dienen sollen.

Mit dieser Novelle ist keine Mehrbelastung des Landes durch Erhöhung des Personal- oder Sachaufwandes zu erwarten, schon deshalb nicht, weil der Forderung der Finanzabteilung nach Angleichung der Verwaltungsabgabe (nunmehr Fischerkartenabgabe) an die Jagdkartenabgabe durch eine geringfügige Anhebung dieser Abgabe wenigstens teilweise entsprochen wurde.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

zu 1.:

Da im geänderten § 18 auch Fischnährtiere unter Schutz gestellt sind, mußte die entsprechende Änderung auch im § 1 vorgenommen werden.

zu 2.:

Wasseransammlungen, die nicht dem Gesetz unterliegen, wurden erwiesenermaßen vielfach durch Fischkrankheiten und Wasser-  
verunreinigungen zum Anlaß der Schädigung unterliegender Gewässer und ihres Fischbestandes. Den Organen des Fischereirevierausschusses muß daher zumindest hinsichtlich der Ableitungen von künstlichen Wasseransammlungen im Interesse der Erhaltung eines gesunden Fischbestandes in den Fließwässern und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse ein Kontrollrecht eingeräumt werden.

zu 3.:

Nach der bisherigen Regelung stand das Fischereirecht in künstlichen Gerinnen dem Errichter der Anlage zu. Nun wird aber durch die Ableitung eines natürlichen Gerinnes in ein künstliches Wasserbett die Wasserführung im natürlichen Gerinne vom fischereifachlichen Standpunkt wesentlich nachteilig beeinflusst. Es erscheint daher unerläßlich, daß das Fischereirecht im künstlichen Gerinne dem Fischereiberechtigten des natürlichen Gerinnes als Ersatz für die erwähnte Beeinträchtigung verbleibt.

zu 4.:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde darauf verwiesen, daß anlässlich des Baues der Donaukraftwerke die Altarme des Flusses vielfach nicht zu Verlandung, sondern vielmehr zu Erholungszwecken bestimmt sind. Die Aufteilung der Fischereirechte im Durchstich oder Durchbruch an die Voraussetzung zu binden, daß der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt ist, erscheint nicht sinnvoll.

zu 5.:

Ein periodischer Fischwechsel ist nach der bisherigen Regelung auch dann gegeben, wenn eine Überflutung nur alle 50 oder 100 Jahre stattfindet. Derart lange Zeiträume rechtfertigen aber nicht die Einbeziehung eines Fischwassers in ein bestehendes Revier. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn die periodische Verbindung nur dann mit solchen Rechtsfolgen verbunden wird, wenn sie innerhalb einer zehnjährigen Hochwasserperiode eintritt. Von sonstigen Gewässern isolierte natürliche und künstliche Wasseransammlungen werden vielfach für die Fischzucht verwendet. Ihre Einbeziehung in Fischereireviere ist nur dann sinnvoll, wenn der Fischereirechtsbesitzer durch die entsprechende Antragstellung zu erkennen gegeben

hat, daß er keine Fischzucht zu betreiben beabsichtigt und damit keinen Anspruch geltend macht, daß sein Gewässer nicht den fischereirechtlichen Normen zu unterliegen habe.

zu 6.:

Die Kompetenzänderung gründet sich auf Dezentralisierungsbestrebungen, die ihrerseits dem rechtsstaatlichen Prinzip Rechnung tragen.

zu 7.:

Im geltenden Text ist vom Inkrafttreten des Pachtvertrages die Rede. Es ist aber nicht üblich, bei Verträgen von einem Inkrafttreten zu sprechen, weil die Bindungen aus dem Vertrag bereits mit dessen Abschluß eintreten, während der Vertrag seine Rechtswirkungen oft erst zu einem späteren Zeitpunkt äußert. Es wurde daher eine neue Formulierung in Angleichung an § 51 NÖ JG 1974 gewählt. Darüberhinaus soll zur Klarstellung normiert werden, wen die Anzeigepflicht trifft.

zu 8.:

Mit diesem ergänzenden Satz war klarzustellen, was seitens der Behörde nach Erfüllung der Anzeigepflicht zu veranlassen ist.

zu 9.:

Der neue § 18 war aus den eingangs erwähnten Gründen den Vorschriften des § 64 Abs.1 NÖ JG, LGB1.6500-3, nachzubilden (Einheit der Rechtsordnung).

zu 10.:

Die Vorschriften des § 19 entsprechen dem bisherigen § 18.

zu 11.:

Mit dieser Vorschrift wurde mit Rücksicht auf die Einführung einer Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei

eine weitere Angleichung an § 67 NÖ JG 1974 vorgenommen.

Die bisherigen §§ 19, 20 und 21 sind entbehrlich, weil die hier vorzunehmenden Regelungen bereits im Gesetz LGBL.6125 enthalten sind.

zu 12.:

Die Bestimmungen über die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei wurden jenen über die Jagdaufseherprüfung gemäß § 68 NÖ JG 1974 nachgebildet.

zu 13.:

§ 22 entspricht dem bisherigen Abs.1 des § 23. Der Abs.2 des § 23 und § 24 (alt) konnten mit Rücksicht auf das Gesetz über die Landeskulturwachen, LGBL.6125, und das Gesetz LGBL.6560 vernachlässigt werden.

zu 14. und 15.:

§ 23 entspricht im wesentlichen den bisherigen Vorschriften des § 25 Abs.1 bis 4. Neu ist die Bestimmung des Abs.2, derzufolge Personen ab dem 12. Lebensjahr die Möglichkeit des Fischfanges in Begleitung Erwachsener gegeben werden soll. Die Fischfangberechtigungen für Unmündige sind dessen ungeachtet auf die Höchstanzahl gemäß § 30 Abs.1 lit.b anzurechnen.

zu 16.:

Mit den ersten drei Absätzen dieser Vorschrift wird die für Fischerkartenwerber obligatorische, aber mehr oder weniger formlose informative Befragung geregelt. Abs.3 entspricht der bisherigen Regelung gemäß § 25 Abs. 5 (alt).

zu 17., 18. und 19.

Im Interesse des Fremdenverkehrs wurde angeregt, auch Fischer-gastkarten für einen Kalendertag einzuführen.

zu 20.:

§ 26 wurde den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes über die Jagd-karte und die Jagdkartenabgabe **nachgebildet**. Darüber hinaus wur-de diese Abgabe gegenüber der bisherigen Verwaltungsabgabe an-gehoben. Sie beträgt aber noch immer weniger als die Hälfte der Jagdkartenabgabe.

Die Überlassung eines Anteiles der Abgabe an die Fischerei-revierausschüsse erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die-sen Ausschüssen gesetzlich die Erfüllung umfangreicher Auf-gaben vorgeschrieben ist, wobei nicht immer sichergestellt ist, daß mit den aus den Revierbeiträgen zu erzielenden Einnahmen das Auslangen gefunden werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß den Fischereirevierausschüssen für ihre nach dem Wasserrechtsgesetz vorgesehene Teilnahme an Lokalverhandlungen auf Grund dieser bundesrechtlichen Vor-schrift keine Entschädigung zusteht.

Es muß allerdings Gewähr dafür gegeben sein, daß die über-wiesenen Beträge nur für Maßnahmen verwendet werden, die der Fischereiwirtschaft unmittelbar zu Gute kommen. Der Landesregierung steht daher ein entsprechendes Kontrollrecht zu.

zu 21.:

Auch § 27 der vorstehenden Fischereigesetznovelle ist dem NÖ Jagdgesetz 1974 , und zwar seinem § 61 nachgebildet. Diese Regelung erwies sich zur Vermeidung sachlich unbegründeter Differenzierungen als notwendig.

Zu 22., 23. und 24.:

Durch diese Bestimmung soll die bisher nicht bestehende Möglichkeit für die Festsetzung der Dauer der Verweigerung und des Entzuges der Fischerkarte geregelt werden.

zu 25.:

§ 29 Abs.1 war mit Rücksicht auf die grundsätzliche uneingeschränkte Gültigkeitsdauer von Fischerkarten (siehe auch Jagdgesetznovelle, LGB1.6500-2) durch den Wegfall der Worte "für die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer" zu ändern und mit Abs.2 zu vereinigen.

zu 26.:

Um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, erscheint es zweckmäßig, daß der Fischereirevierausschuß besonders im Rahmen von Wasserrechtsverhandlungen nicht nur die Interessen der Fischereirechtsbesitzer, sondern auch jene der Fischereiausübungsberechtigten vertritt.

zu 27.:

Ebenso wie der NÖ Landesjagdverband sollen auch die Fischereirevierausschüsse ständig Kontakt mit der obersten Fischereirechtsinstanz pflegen. Das vorgesehene Kontrollrecht der Landesregierung und der Behörden gemäß § 45 ist im Hinblick auf die Tatsache gerechtfertigt, daß den Fischereirevierausschüssen vielfach die Durchführung behördlicher Aufgaben übertragen wurde. Diese Bestimmung ist nahezu wörtlich der Vorschrift des § 125 Abs.6 NÖ JG 1974 nachgebildet.

zu 28.:

Der Jahresvoranschlag muß von möglichst bestimmten Zielvorgaben gekennzeichnet sein. Daher muß schon im voraus festgelegt werden, welcher Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Revierbeitrages maßgebend sein muß.

zu 29.:

Die Kundmachung ist der Behörde zum Zweck des Anschlages an der Amtstafel vorzulegen.



zu 30.:

Der Ausdruck "Aufsichtsbeschwerde" ist im Hinblick auf seinen bereits geprägten Begriffsinhalt im vorliegenden Zusammenhalt verfehlt. Bei der Bekämpfung der behaupteten Mängel handelt es sich um ein reguläres Rechtsmittel gegen eine gesetzlich vorgeschriebene Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresschlußrechnung des Fischereirevierausschusses.

zu 31. und 32.:

Jahresvoranschlag und Jahresschlußrechnung der Fischereirevierausschüsse bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Auch darin manifestiert sich das behördliche Aufsichtsrecht. Die Verpflichtung zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes stellt eine aus Informationsgründen vorgesehene Erläuterung und Ergänzung der Jahresschlußrechnung dar.

zu 33.:

Die Wählbarkeit soll sich auch auf bevollmächtigte Vertreter vor allem juristischer Personen erstrecken, zumal gerade diese unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes benachteiligt wären, wenn sie als Fischereiberechtigte vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen wären.

zu 34.:

Die Bestimmungen über die Beitragspflicht und über die Fälligkeit des Beitrages wurden neu gefaßt. Der bisher für nichtverpachtete Eizenreviere als Bemessungsgrundlage heranzuziehende Reinertrag wurde fallen gelassen, da sich seine Feststellung erfahrungsgemäß schwierig und verwaltungsaufwendig gestaltet. Einer Anregung, anstelle des Pachtschillings den Einheitswert für die Bemessung des Beitrages vorzusehen, wurde im Interesse der Einnahmen der Fischereirevierausschüsse nicht gefolgt, da dieser Einheitswert in seiner finanzbehördlichen Bemessung nicht unbedingt in einer sinnvollen Relation zum tatsächlich

erzielten Pachtschilling steht. Der letzte Satz des Abs.2 soll die Beitragsfestsetzung auch in solchen Fällen ermöglichen, in denen etwa durch einen extrem niedrig festgesetzten Pachtschilling in gezielter Weise eine unverhältnismäßig geringe Beitragspflicht erreicht werden soll.

zu 35.:

Die Zitatänderung war wegen der Einfügung des neuen Abs.4 des § 36 erforderlich.

zu 36.:

Diese Bestimmung war einzufügen, um eine wirkungsvolle Kontrolle gemäß § 1 Abs.2 letzter Satz zu ermöglichen.

zu 37.:

siehe Bemerkung zu Z.6.

zu 38. und 40.:

Mit den neuen, von den Fischereirevierausschüssen angeregten Verboten wird dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes Rechnung getragen. Wo aber Netze nur zum Fang von Köderfischen oder zur Rettung des Fischbestandes verwendet werden sollen, wäre die Verwendung großmaschiger Netze weder sinnvoll noch zielführend.

zu 39.:

Die Praxis hat gezeigt, daß die Limitierung von Fischfangberechtigungen durch den Fischereirevierausschuß mangels einer gesetzlichen Kontrollmöglichkeit nicht zum Tragen kam. Diesem Mangel soll nunmehr abgeholfen werden. Bereits bisher wurden für Lizenzen Kontrollmarken von den Fischereirevierausschüssen ausgegeben wobei aber offengelassen wird, ein anderes Kontrollsystem vorzusehen. Diese Vorgangsweisen erscheinen nunmehr gesetzlich gedeckt.

zu 41.:

Die Änderung in den Paragraphenbezeichnungen erfordert eine Änderung der Verweisungen.

zu 42.:

Die Festsetzung der Höchstanzahl der Lizenzen (Fischfangberechtigungen) kann nicht als Verordnung aufgefaßt werden. Diese stellt vielmehr eine Anordnung dar. Dementsprechend war der Straftatbestand zu ändern.

Zu 43.:

Das Zitat war auf den letzten Stand zu bringen.

Artikel II enthält Übergangsbestimmungen.

Artikel III bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle. Ergänzend wurde die Möglichkeit zur Erlassung von Verordnungen schon vor dem 1. Jänner 1984 vorgesehen, zumal für die administrative Vorbereitung solcher Ausführungsbestimmungen ein entsprechender zeitlicher Spielraum benötigt wird. Dabei wird allerdings darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß diese Ausführungsbestimmungen, zweckmäßigerweise in der NÖ Fischereiverordnung zusammengefaßt, gleichzeitig mit der Gesetzesnovelle in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*gms*